

Satzung zur Regelung des Marktwesens in der Stadt Ebersbach a.d.Fils
(Marktordnung)

in der Fassung vom 06.12.1983, geändert durch Gemeinderatsbeschluss vom 15.12.2009

§ 1

Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Stadt Ebersbach a.d.Fils betreibt ihre Wochen- und Jahrmärkte als öffentliche Einrichtung

§ 2

Märkte, Marktplatz, Öffnungszeiten

- (1) Die Märkte finden auf den von den zuständigen Behörden bestimmten Flächen zu den von ihnen festgesetzten Öffnungszeiten statt.
Die festgesetzten Märkte, Marktflächen und Öffnungszeiten sind in der Anlage 1 zu dieser Satzung zusammengestellt.
- (2) Soweit in dringenden Fällen vorübergehend Zeit, Öffnungszeiten und Platz eines Marktes von der zuständigen Behörde abweichend festgesetzt wird, wird dies in den Ebersbacher Mitteilungen öffentlich bekannt gemacht.

§ 3

Zutritt

- (1) Der Zutritt zu den Märkten ist grundsätzlich jedermann gestattet.
- (2) Die Stadt Ebersbach a.d.Fils kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall den Zutritt je nach den Umständen befristet, unbefristet oder räumlich begrenzt untersagen.
- (3) Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Satzung oder gegen eine aufgrund dieser Satzung ergangene Anordnung gröblich oder wiederholt verstoßen wird, ferner wenn die öffentliche Sicherheit und Ordnung sowie der Marktbetrieb gestört oder beeinträchtigt werden.

§ 4

Standplätze

- (1) Auf dem Marktplatz dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden.

- (2) Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt auf Antrag durch die Stadtverwaltung für einen bestimmten Zeitraum (Dauererlaubnis) oder für einzelne Tage (Tageserlaubnis) durch schriftliche Zuweisung. Die Zuweisung ist schriftlich und unter Angabe des Warensortiments und der benötigten Standfläche bei der Stadtverwaltung - Marktwesen zu beantragen. Die Antragstellung kann auch über einen Einheitlichen Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; § 42 und §§ 71a bis 71e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung. Die Stadtverwaltung weist die Standplätze nach den marktbetrieblichen Erfordernissen zu. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes.
- (3) Für die Jahrmärkte sind Erlaubnisanträge bis spätestens 6 Wochen vor dem Markttag bei der Stadtverwaltung schriftlich einzureichen. Der Antrag für eine Dauererlaubnis beim Wochenmarkt ist ebenfalls schriftlich zu stellen.
- (4) Soweit eine Erlaubnis nicht erteilt oder von dieser bei Marktbeginn kein Gebrauch gemacht wird, kann der Marktmeister für den betreffenden Tag Tageserlaubnisse erteilen.
- (5) Die Erlaubnis ist nicht übertragbar, sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.
- (6) Die Erlaubnis kann von der Stadtverwaltung versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlicher gerechtfertigter Grund für die Versagung liegt insbesondere dann vor, wenn
1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Benützer die für die Teilnahme an den Märkten erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
 2. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.
- (7) Die Erlaubnis kann von der Stadtverwaltung widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für den Widerruf liegt insbesondere vor, wenn
1. der Standplatz wiederholt nicht benutzt wird,
 2. der Platz des Marktes ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird,
 3. der Inhaber der Erlaubnis oder dessen Bedienstete oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktordnung verstoßen haben,
 4. ein Standinhaber die satzungsgemäß fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt.
- Wird die Erlaubnis widerrufen, kann die Stadtverwaltung die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.

§ 5

Auf- und Abbau

- (1) Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens 2 Stunden vor Beginn der Marktzeit angefahren, ausgepackt oder aufgestellt werden. Die Anfuhr muß bei Marktbeginn beendet sein. Ausnahmen kann der Marktmeister zulassen, wenn der Marktbetrieb nicht gestört wird.
- (2) Marktbesucher dürfen erst ab Beendigung der Marktzeit mit Fahrzeugen zum Abtransport auf das Marktgelände einfahren. Ausnahmen kann der Marktmeister zulassen.

- (3) Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände müssen spätestens 1 Stunde nach Beendigung der Marktzeit vom Markt entfernt sein und können widrigenfalls auf Kosten des Standinhabers zwangsweise entfernt werden.

§ 6

Verkaufseinrichtungen

- (1) Als Verkaufseinrichtungen auf dem Marktplatz sind nur Verkaufswagen, -anhänger und -stände zugelassen.
- (2) Sonstige Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit auf dem Marktplatz nicht abgestellt werden. Ausnahmen können im Einzelfall vom Marktmeister zugelassen werden.
- (3) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 m sein, Kisten und ähnliche Gegenstände nicht höher als 1,40 m gestapelt werden.
- (4) Vordächer und Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und nur höchstens 1 m überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m, gemessen ab Straßenoberfläche, haben.
- (5) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, daß die Marktoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Stadt weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
- (6) Die Standinhaber haben an ihren Verkaufseinrichtungen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Standinhaber, die eine Firma führen, haben außerdem ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben.
- (7) Das Anbringen von anderen als in Abs. 6 genannten Schildern und Plakaten sowie jede andere Werbung ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtung und nur insoweit gestattet, als die Schilder, die Plakate und die Werbung in Beziehung zum Betrieb des Standinhabers stehen.
- (8) In den Gängen und Durchfahrten dürfen keine Gegenstände abgestellt werden.

§ 7

Verhalten auf den Märkten

- (1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten des Marktes die Bestimmungen dieser Marktordnung sowie die Anordnungen der Stadt und ihrer Beauftragten zu beachten.
- (2) Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisauszeichnungsverordnung, das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht sind zu beachten.

- (3) Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, daß keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (4) Es ist insbesondere unzulässig:
 1. Waren im Umhergehen anzubieten,
 2. Tiere auf den Marktplatz mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde sowie Tiere, die gemäß § 67 Abs. 1 Gewerbeordnung zugelassen und zum Verkauf auf dem Wochenmarkt bestimmt sind,
 3. Motorräder, Fahrräder, Mopeds und ähnliche Fahrzeuge mitzubringen, ausgenommen Krankenfahrstühle,
 4. warmblütige Kleintiere zu schlachten, abzuhäuten oder zu rupfen.
- (5) Den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen ist jederzeit der Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

§ 8

Sauberhaltung des Marktplatzes

- (1) Der Marktplatz darf nicht verunreinigt werden. Abfälle dürfen nicht auf die Wochenmärkte eingebracht werden.
- (2) Inhaber von Imbißständen und ähnlichen Einrichtungen müssen Abfallbehälter in ausreichender Zahl und Größe aufstellen und diese rechtzeitig entleeren.
- (3) Die Standinhaber sind verpflichtet,
 1. ihre Standplätze sowie die angrenzenden Gangflächen während der Benutzungszeit von Schnee und Eis freizuhalten.
 2. dafür zu sorgen, daß Papier und anderes leichtes Material nicht verweht werden,
 3. Verpackungsmaterial, Marktabfälle und marktbedingten Kehrriecht von ihren Standplätzen, den angrenzenden Gangflächen und nicht belegten unmittelbar benachbarten Ständen in die bereitgestellten Gefäße oder Geräte einzufüllen und die bezeichneten Flächen vor Verlassen des Marktes dem Marktmeister gereinigt übergeben. Soweit offene Gefäße bereitgestellt werden, sind die Standinhaber verpflichtet, Verpackungsmaterial, Abfälle und Kehrriecht möglichst verdichtet einzufüllen. Soweit Gefäße oder Geräte nicht ausreichen oder nicht bereitgestellt werden, haben die Standinhaber die Abfälle an den Stellen abzulegen, die vom Marktmeister bezeichnet werden.
- (4) Die Stadt kann sich zur Beseitigung der Abfälle Dritter bedienen.

§ 9

Haftung

Die Stadt haftet für die Schäden auf den Märkten nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.

Für die der Stadt entstehenden Schäden haftet der Standinhaber. Er hat auch einzustehen für Schäden, die durch Personen eintreten, die von ihm beschäftigt werden.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 142 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Marktordnung über

1. die Versagung des Zutritts nach § 3 Abs. 2
2. den Verkauf vom zugewiesenen Standplatz nach § 4 Abs. 1
3. die sofortige Räumung des Standplatzes nach § 4 Abs. 7 Satz 3
4. den Aus- und Abbau nach § 5 Abs. 1 - 3
5. die Verkaufseinrichtungen nach § 6 Abs. 1, 3, 4 und 5
6. das Abstellen von sonstigen Fahrzeugen nach § 6 Abs. 2
7. das Anbringen von Schildern und Plakaten und die Werbung nach § 6 Abs. 7
8. das Abstellen von Gegenständen nach § 6 Abs. 8
9. das Verhalten auf den Märkten nach § 7 Abs. 1 - 3
10. das Anbieten von Waren im Umhergehen nach § 7 Abs. 4 Nr. 1
11. das Mitbringen von Tieren und Fahrzeugen nach § 7 Abs. 4 Nr. 2 und 3
12. das Schlachten von Kleintieren nach § 7 Abs. 4 Nr. 4
13. die Gestattung des Zutritts nach § 7 Abs. 5 Satz 1
14. die Ausweispflicht nach § 7 Abs. 5 Satz 2
15. die Verunreinigung des Marktplatzes nach § 8 Abs. 1
16. das Aufstellen von Abfallbehältern nach § 8 Abs. 2
17. die Reinigung der Standplätze nach § 8 Abs. 3 Nr. 1 - 3 verstößt.

§ 11

Inkrafttreten ^①

Diese Marktordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

① In Kraft seit 10.12.1983.
Inkrafttreten 1. Änderung

28.12.2009